

# Lausitzer Golfclub e.V. – Satzung

## **Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Lausitzer Golfclub.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 03058 Neuhausen/Spree, Drieschnitz-Kahsel, Am Golfplatz 3.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Zu diesem Zweck wird der Verein eine Golfanlage bauen und betreiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Bei der Mitgliedschaft werden die folgenden Kategorien unterschieden:
  - Ordentliche Mitglieder,
  - Nicht-Ordentliche Mitglieder und
  - Ordentliche Ehrenmitglieder.

- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag der Vertreterversammlung bestimmt.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein beginnt mit der Aufnahme. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Bei Firmenmitgliedern müssen zudem Name und Sitz der Firma angegeben werden. Zusätzlich erforderlich ist die Angabe einer E-Mail-Adresse, über die kostengünstig und schnell die Korrespondenz zwischen Verein und Mitglied geführt werden kann. Auf Antrag ist in Ausnahmefällen weiterhin der Schriftverkehr per Post möglich; er umfasst jedoch lediglich die notwendigen Mitteilungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Aufnahmege-suche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine unterschriebene Kopie des Aufnahmeantrages zu übersenden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Sanktionen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die Austrittserklärung muss dabei mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Verein zugegangen sein.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium, wenn ein wichtiger Grund für diesen Ausschluss in der Person des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern in der Person des den Golfsport Ausübenden gegeben ist. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Der Ausschluss ist zu seiner Wirksamkeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder zu bestätigen, wenn das ausgeschlossene Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 4 dieser Vorschrift ist z.B.
- nachhaltige Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlage,
  - nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der aufgrund dieser Satzung erlassenen Regelungen.

- (6) Bei Verstößen gegen die Satzung und die jeweils gültigen Vereinsordnungen, Vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann das Präsidium die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

1. Verwarnung,
2. befristete Wettspielsperre und/oder
3. befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot werden im DGV-Intranet hinterlegt und dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge u.a.**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Fälligkeit der jährlichen Beiträge ist der 01. Januar des entsprechenden Beitragsjahres, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme. Zugehörige Zahlungen werden i.d.R. gemäß der Beitragsordnung mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von einer Beitragsordnung bestimmt. Diese wird vom Beitragsausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium beschlossen.
- (3) Der Beitragsausschuss besteht aus vier Mitgliedern: Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten.
- (4) Daneben können von den Mitgliedern so genannte "Verzehrbons" (Umsatzgarantie zugunsten der vereinseigenen Gastronomie), in Ausnahmefällen Umlagen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. auch in Darlehensform, erhoben werden. Diese sind von einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 7 Organe und Ausschüsse des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung nach § 10,
  - b) das Präsidium nach § 8,
  - c) der Beitragsausschuss nach § 6 Abs. 3,
  - d) der Kassenprüfungsausschuss nach § 12,
  - e) die Vertreterversammlung nach Abs. 2,
  - f) der Spiel- und Vorgabenausschuss nach Abs. 3.

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses, des Beitragsausschusses sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie trifft sich auf Einladung des Präsidenten einmal in jedem Quartal mit dem Präsidium. Im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtet die Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören die Beratung und Unterstützung des Präsidiums in Belangen des Vereins von besonderer Bedeutung. Dies sind u.a.:
1. Strategische Investitionen des Vereins.
  2. Unterbreitung von Vorschlägen zur strategischen Entwicklung des Vereins.
  3. Personelle Entscheidungen nach § 8 Abs. 4.
  4. Wertschätzende Ehrenamtszuschüsse gemäß § 3 Nr. 26a EStG auf Vorschlag des Präsidiums.
  5. Mitwirkung bei Sanktionen gegen Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 2
- (3) Der Spiel- und Vorgabenausschuss überwacht und leitet die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er besteht aus mindestens drei vom Präsidium ernannten Mitgliedern, darunter dem Spielführer, der den Spiel- und Vorgabenausschuss leitet.
- (4) Das Präsidium kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Gremien bilden, die aus mindestens drei Personen bestehen sollen und denen jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören soll. Diese Gremien haben nur beratende Funktion; sie sind nicht Organ im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift.
- (5) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Organ nach Abs. .1 Pkt. b) bis e) ist ausgeschlossen, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.

## **§ 8 Präsidium, Vertretung und andere Befugnisse**

- (1) Das Präsidium leitet den Verein. Es besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen aus der Mitte der Ordentlichen Mitglieder. Über die Zahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Präsidiums. Zum Präsidium gehören der Präsident, der Spielführer und der Schatzmeister, die direkt in ihre Funktionen gewählt werden. Die Funktionen der restlichen Präsidiumsmitglieder werden durch Aushang nach Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes bekannt gegeben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums vertreten.
- (3) Das Präsidium entscheidet, soweit es keine Aufgaben der laufenden Verwaltung erfüllt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der mindestens die interne Aufgabenverteilung (Geschäftsverteilungsplan) erfolgt. Dies erfolgt in der ersten Zusammenkunft des Präsidiums nach einer Wahl; der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern auf der Webseite des Vereins und durch Aushang bekannt zu geben.

- (4) Das Präsidium kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer nicht dem Präsidium angehörenden Geschäftsführung übertragen.
- (5) Das Präsidium legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 1 den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft ab. Der Bericht umfasst mindestens einen Bericht des Präsidenten sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters zum abgeschlossenen Jahr.

## **§ 9 Amtsdauer und Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der in § 7 Abs.1 dieser Satzung bezeichneten Organe werden mit Ausnahme des Spiel- und Vorgabenausschusses von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Personen bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Die Wahl des Präsidiums kann im Verfahren einer Blockwahl erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder dies mehrheitlich beschließt.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums wählen aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, der auch eine Doppelfunktion erhalten kann. Darüber hinaus sind die Funktionen nach § 8 Abs. 1. S. 5 in konstituierender Sitzung festzulegen.
- (3) Sollte ein Mitglied des Präsidiums oder der Organe nach § 7 Abs. 1 Pkt. c) bis e) während der laufenden Amtsperiode aus dem gewähltem Amt ausscheiden, so sind die - gegebenenfalls verbleibenden - Mitglieder des Präsidiums berechtigt, an dessen Stelle ein Mitglied zum kommissarischen Mitglied des betroffenen Organs zu ernennen. Sollte der Präsident ausscheiden, so wird der Vizepräsident zum kommissarischen Präsidenten. Kommissarisch ernannte Organmitglieder sind den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen und in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Amtszeit zu ersetzen bzw. zu bestätigen. Eine kommissarische Besetzung einer über die nach § 8 Abs. 1 S. 3 beschlossene Zahl der Präsidiumsmitglieder ist nicht möglich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung und Tagesordnung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch ein Mitglied des Präsidiums einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn entweder
  - das Präsidium oder die Vertreterversammlung dies beschließen oder
  - 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Termin einer Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse mitgeteilt werden. Das Einladungsschreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abzusenden und im Clubhaus öffentlich auszuhängen. Der Kassenbericht des Schatzmeisters muss spätestens zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis geben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Sitzung schriftlich beim Präsidium Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Soweit dieser keine Berücksichtigung auf der Tagesord-

nung gefunden haben, kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt werden. Die Mitglieder haben über die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Präsidenten und jeweils ernannten Protokollführer zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll wird spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

## **§ 11 Stimmrecht, Satzungsänderung und Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt des Versands der Einladung. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die satzungsgemäße Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt der Versammlung gebunden. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist nur durch anwesende Ordentliche Mitglieder möglich. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Die sich ergebenden Mehrfachstimmrechte können nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und bei einer Mitgliederzahl
  - bis zu 100 mindestens 40% der Ordentlichen Mitglieder,
  - bis zu 200 mindestens 25% der Ordentlichen Mitglieder,
  - über 200 mindestens 20% der Ordentlichen Mitglieder,
  - über 400 mindestens 15% der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sonstige Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Blöcken, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige Kandidat oder Block, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Die Beschlussfassung bzw. Abstimmung zu Wahlen erfolgt öffentlich oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Ergebnisse der Abstimmung werden im Protokoll zur Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.
- (7) Wird die Beschlussunfähigkeit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung festgestellt, kann eine weitere Mitgliederversammlung unter Verzicht auf die Einberufungsfrist auch zum gleichen Tage einberufen werden,
  - wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und

- die Ordentlichen Mitglieder dies mit der Mehrheit der Erschienenen beschließen.

Diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass die nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Mitgliedern anwesend ist.

- (8) Für den Fall, dass die anwesenden Ordentlichen Mitglieder in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung die Einberufung einer solchen weiteren Mitgliederversammlung nach Abs. 7 ohne Einhaltung einer Frist beschließen, kann diese Mitgliederversammlung nur über solche Tagesordnungspunkte wirksam Beschlüsse fassen, die in der schriftlichen Einladung zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

## § 12 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Ordentlichen Mitgliedern. Der Kassenprüfungsausschuss prüft die Kassenführung des Präsidiums in eigener Verantwortung.
- (2) Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem Schatzmeister erfolgen. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zur Kassenführung Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses haben einen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen. Sie erklären darin ihre Vorgehensweise und geben Auskunft, inwieweit ihnen das Präsidium und der Schatzmeister die Informationen zugänglich gemacht haben. Weiterhin verweisen sie auf etwaige Probleme sowie deren angedachte Lösungen und geben an, ob sie die Entlastung des **Präsidiums** empfehlen.

## § 13 Geschäftsjahr und Datenschutz

- (1) Geschäfts- und Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Lausitzer Golfclub e.V. und den Deutschen Golf Verband e. V.
- (3) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten und die für die Korrespondenz zutreffende E-Mail-Adresse in eine Mitgliederdatenbank auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenverarbeitung erfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung relevanter personenbezogener Daten und der Wettspielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Diese können auch in Print- und Digitalmedien veröffentlicht werden, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

- (5) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung eines Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und 2/3 der anwesenden oder vertretenen Ordentlichen Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen.
- (2) In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereines hinzuweisen.
- (3) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Auflösung und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesgolfverband Berlin - Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 16 Zusätzliche Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Beitragsordnung,
  - Wettspielordnung,
  - Spiel- und Platzordnung und
  - Richtlinie zum Datenschutz.
- (2) In diesen Ordnungen kann das Präsidium bei Verstößen gegen diese Satzung oder anderer aufgrund der Satzung erlassener Regelungen abgestufte, in diesen Regelungen näher aufgeführte Sanktionen aussprechen und bestimmen.
- (3) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist im Allgemeinen das Präsidium zuständig, für die Beitragsordnung der Beitragsausschuss, für die Wettspielordnung sowie die Platzregeln der Spiel- und Vorgabenausschuss.
- (4) Die Vereinsordnungen werden in schriftlicher Form bekannt gegeben.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Satzungsregelungen unwirksam sein, so wird diese Regelung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

---

Fassung von 2023, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.02.2023.

# **Lausitzer Golfclub e.V. – Richtlinie zum Datenschutz**

Auf der Grundlage des § 16 der Satzung beschließt das Präsidium folgende, für die Mitglieder, Organe und beratende Gremien des Lausitzer Golfclub e.V. verbindliche Regelungen zum Umgang, der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

## **§ 1 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- (1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Lausitzer Golfclub e.V. notwendig ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 2 Beitritt und Austritt**

- (1) Mit dem Beitritt zum Lausitzer Golfclub e.V. werden Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- (2) Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

## **§ 3 Weitergabe und Sonstige Verwendungen von Mitglieder Daten**

Es erfolgt eine restriktive Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte.

## **§ 4 Nutzung des DGV-Intranet**

Der Lausitzer Golfclub e.V. ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Lausitzer Golfclub e.V. Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter [www.golf.de/dgv](http://www.golf.de/dgv) eingesehen werden.

*Neuhausen / Spree, den 06.02.2023*